

1. für die Handlung oder Unterlassung eines Angestellten oder Helfers einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die zu dessen Obliegenheiten gehört oder diese verletzt, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt oder durch einen anderen anbieten, versprechen oder gewähren läßt,
2. als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende oder diese verletzende Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder durch einen anderen annehmen läßt, fordert oder durch einen anderen fordern läßt oder sich oder einem anderen versprechen läßt,
3. die als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Verwaltung dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen,
4. als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung persönliche Verhältnisse, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart oder ausnutzt.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich die zur Regelung des Wirtschaftsablaufes erlassenen Gesetze der Volkskammer oder Verordnungen des Ministerrates verletzt, die ausdrücklich